

Entlastungspakete/Härtefallregelungen Energie Bund/Land/Kreis

Stand 10.01.2023

A BUND

1. Härtefall-Fonds

1.1 Härtefallregelungen soziale Dienstleister [Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
insbesondere medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie Werkstätten für behinderte Menschen	Auszahlung eines einmaligen Energiekostenzuschusses auf Basis der Energiekosten der sozialen Dienstleistung im Jahr 2022. Der Zuschuss beträgt 95 % der Kostendifferenz der entstandenen Energiekosten zwischen 2022 und 2021. Bei Werkstätten für behinderte Menschen beträgt der Zuschuss 95 % eines Fünftels der Differenz.	Gründung eines eigenen Fonds „Rehabilitation und Teilhabe“ im Zuständigkeitsbereich von BMAS. Mittelverwaltung und Auszahlung über Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

1.2 Härtefallregelungen soziale Träger (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ)

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
Organisationen und Einrichtungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern und die Demokratie stärken, soweit aus Bundesmitteln in Form von Zuwendungen förderbar und im Bereich der Bundeszuständigkeit tätig.	Ausrichtung auch auf indirekte Kostensteigerungen (Wasser, Verpflegung, etc.). Bedarfsermittlung z. B. über Vergleich der Betriebskosten 2022/2023 mit zurückliegenden Referenzjahren bei Abzug wegen Sparanreiz. Alternativ auch Zuschuss zu – ab März 2023 - nicht subventionierten 20% des Energieverbrauchs.	Noch offen

1.3 Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum [BMAS]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>MieterInnen sowie selbstnutzende WohneigentümerInnen, die durch hohe Nachforderungen aus Heiz- und Warmwasserrechnungen oder durch Aufwendungen für die Bevorratung anderer Heizmittel (bspw. Öl, Holzpellets) im Monat der Zahlungsfälligkeit finanziell überfordert sind.</p>	<p>Sonderregelungen im Bürgergeld für bestimmte Fallkonstellationen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme von den hohen Vermögensfreibeträgen in der Karenzzeit für einmonatige Leistungsansprüche, • Befristete Antragsrückwirkung auf drei Monate bei Vorliegen von Nachzahlungsforderungen oder angemessene Heizmittelbevorratung • Folgeänderungen zur Schuldenübernahme im SGB XII, um abweichende Vermögensfreigrenzen zu vermeiden. 	<p>Im Rahmen des Bürgergelds durch die Jobcenter / Sozialämter</p>

1.4 Härtefallregelung Kultur [Bundesministerium für Kultur und Medien - BKM]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>Für die Kultur wird eine Härtefallregelung im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erarbeitet. Aus dem Titel sollen Hilfen für Kultureinrichtungen, Kulturveranstalter und für Einrichtungen aus dem Zuständigkeitsbereich des BKM im Zusammenhang mit dem Anstieg und dem hohen Niveau der Preise für Erdgas, Fernwärme und netzbezogenen Strom oder durch Aufwendungen für die Bevorratung anderer Heizmittel (bspw. Öl, Holzpellets), einschließlich Abschlagszahlungen, finanziert werden.</p>	<p>Billigkeitsrichtlinie, § 53 BHO; Ausgleich der Energiekosten, die nicht von den Energiepreisbremsen abgedeckt sind, ggf. anteilig wg. Sparanreizen.</p>	<p>Administrative Umsetzung erfolgt über die Kulturministerien der Länder. Modell hierfür sind die etablierten Strukturen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen.</p>

1.5 Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung [Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit hohem Energieverbrauch; Nationales Hoch- und Höchstleistungsrechnen; durch den Bund im Rahmen völkerrechtlicher Verträge eingegangenen Verpflichtungen an energieintensiven internationalen Forschungsinfrastrukturen; Forschungsschiffe.</p>	<p>Antragstellung beim zuständigen Fachreferat; Überprüfung von Kriterien zur Energieintensität und zur Kostensteigerung. Bestimmung der Höhe der Unterstützung durch Fachreferat: bis zu 90% der Mehrkosten gegenüber 2021 (Einsparanreiz). Unterstützungen im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse sowie andere, vorrangig zu verwendende Eigen- oder Deckungsmittel werden berücksichtigt. Auszahlung in der Regel als institutionelle Förderung des Bundes, Prüfung über Darlegung der tatsächlichen Energiekosten im Jahresabschluss, ggf. Rückzahlung.</p>	<p>Zuständiges Fachreferat des BMBF</p>

1.6 Hilfsfonds Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen [Bundesministerium für Gesundheit - BMG]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen</p>	<p>Umsetzung über das Bundesamt für Soziale Sicherung. Von dort erfolgt anschließend a) mithilfe der Länder oder einer Krankenkasse für die Krankenhäuser sowie b) der Pflegekassen für die Einrichtungen der Pflege die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen.</p>	<p>Gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Weiterleitung von WSF-Mitteln am 25.11.2022 vom Kabinett beschlossen. Abwicklung über den Gesundheitsfonds für die Krankenhäuser bzw. den Ausgleichsfonds an die Pflegeeinrichtungen.</p>

1.7 Härtefallregelungen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) [Länder / Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz - BMWK]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>Bund und Länder gehen davon aus, dass mit den Beschlüssen zur Gas- und Strompreisbremse eine umfassende Entlastung von stark steigenden Energiepreisen auch für KMU erreicht wird. Einer Härtefallregelung bedürfen deshalb nur noch wenige Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder schon vor der Laufzeit der Energiepreisbremsen mit starken Preiserhöhungen über einen längeren Zeitraum konfrontiert waren oder, • trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen. <p>Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaftsministerinnen und -minister, dass Einsparanreize auch bei Härtefällen erhalten bleiben.</p>	<p>Im Regelfall sollen KMU, die nachgewiesene Härtefälle sind, eine weitere Abschlagzahlung für Gas/Strom erstattet bekommen. Voraussetzung ist, dass beantragende Unternehmen bereits im Zeitraum Juni bis November 2022 für mindestens drei Monate von einer Vervielfachung der Preise bei Gas/Strom betroffen waren. In besonderen Härtefällen wird auch eine Unterstützung während der Laufzeit der Preisbremsen möglich sein. Hierfür müssen ebenfalls eine Vervielfachung der Preise und zusätzlich noch eine besondere Energieintensität nachgewiesen werden.</p>	<p>Der Bund hat sich bereit erklärt, für eine solche Regelung für KMU über den WSF eine Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen, wenn die Länder Antragstellung und Abwicklung der Hilfen übernehmen. Dieser Vorschlag wird nun der MPK zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach deren Entscheidung werden zur Ausgestaltung und Umsetzung der Regelung Bund und Länder eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung treffen.</p>

1.8 Härtefallregelungen Wohnungsunternehmen [Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - BMWSB]

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
<p>Wohnungsunternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, bei denen trotz der Strom- und Gaspreisbremse vorübergehende finanzielle Belastungen bestehen, die nicht ausgeglichen werden können.</p>	<p>Härtefallhilfen in Form von durch den Bund abgesicherten (Sofort-)Krediten, in Einzelfällen insbesondere Kreditlinien für Betriebsmittel (Energiekosten-Vorauszahlungen) – analog zu den Härtefallhilfen während der Corona-Pandemie, d.h. über die Länder. Verantwortung für Gestaltung der Förderkonditionen liegt bei den Ländern / Landesförderbanken. Der Bund übernimmt</p>	<p>Abwicklung von einzelfallbezogenen Härten in Administration der Länder / Landesförderbanken. Bei Zahlungsausfall des Kreditnehmers kann die Landesförderbank die Absicherung durch den Bund in Anspruch nehmen und entsprechende Beträge aus dem WSF fordern.</p>

	<p>im Rahmen des Kreditvergabeprozesses der Landesförderbanken keine Prüfung der Förderwürdigkeit und der risikomäßigen Tragfähigkeit. Diese Aufgabe liegt bei den Ländern und ihren Landesförderbanken, die damit treuhänderisch für den Bund tätig werden.</p>	
--	--	--

Weiterführende Informationen:

<https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/energiekrise-regierung-plant-diese-sieben-haertefall-fonds-a/>

2. Weitere Unterstützungspakete

2.1 Wohngeldreform

Zielgruppe:	Funktionsweise:	Administration:
Anspruch haben all diejenigen, die auch Wohngeld erhalten. Das Wohngeld entlastet als Mietzuschuss Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht um die hohen Nebenkosten zu bezahlen.	Bislang beziehen 600.000 Haushalte Wohngeld. Mit der Wohngeldreform wird ab dem 1. Januar der Kreis der Berechtigten deutlich ausgeweitet: Zukünftig werden rund zwei Millionen Haushalte Wohngeld erhalten können. Die Reform verbessert auch die Leistungen des Wohngelds mit einer dauerhaften Heizkosten- und Klimakomponente.	Bund und Länder teilen sich die Kosten der Wohngeldreform zur Hälfte. Ergänzend zahlt der Bund einen weiteren Heizkostenzuschuss, um die von Heizkosten besonders Betroffenen zu entlasten

2.2 Gaspreisbremse

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Bürgerinnen und Bürger, Familien, Handwerksbetriebe und Unternehmen	<p>Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen werden spätestens ab März 2023 – eventuell rückwirkend zu Anfang Februar – durch die Bremse entlastet. Gaskunden können 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs zum verminderten Gaspreis von 12 Cent pro Kilowattstunde beziehen. Für Wärme gilt ein Preis von 9,5 Cent. Dies liegt deutlich unter den aktuellen Marktpreisen.</p> <p>Für einen sozial fairen Ausgleich sorgt die Besteuerung der Gaspreisbremse für all diejenigen, die über so viel Einkommen verfügen, dass sie auch den Solidaritätszuschlag zahlen. Da die Gaspreisbremse erst in 2023 greift und die Bürgerinnen und Bürger schon schneller entlastet werden sollten, wurde eine Soforthilfe noch für 2022 beschlossen. Der Bund übernahm die Abschlagszahlungen für den Dezember 2022.</p> <p>Für die Industrie soll die Gaspreisbremse 70 Prozent des historischen Verbrauchs betreffen und ab Januar 2023 gelten. Der Preis soll auf netto 7 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Die Regelungen werden beihilfekonform gestaltet.</p>

2.2 Strompreisbremse

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Bürgerinnen und Bürger, Familien, kleine und mittlere Unternehmen	Die Bremse für die Strompreise soll zum 1. Januar 2023 Stromkunden entlasten. „Für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen werde der Preis bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt“, sagte der Bundeskanzler. Auch hier gilt die Entlastung für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für Industrieunternehmen gilt bei Strompreisen eine Deckelung für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs und ein gedeckelter Preis von 13 Cent pro Kilowattstunde. Zudem sollen die Netzentgelte im Jahr 2023 auf gleichem Niveau bleiben.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/beratungen-bund-laender-2139216>

B Land Schleswig-Holstein

1. Wohngeldreform (Bund und Länder arbeiten hier zusammen - schon unter der Rubrik BUND aufgeführt)

Mit dem Wohngeld unterstützt der Staat Menschen mit niedrigen Einkommen. Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten haben Bund und Länder diesen Zuschuss nun überarbeitet. Laut Bundesregierung erhalten Berechtigte im Schnitt künftig 370 statt 180 Euro im Monat.

2. Härtefallfonds für Verbände und Vereine

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Verbände und Vereine	<p>Mit einem Härtefallfonds in Höhe von 20 Millionen Euro will das Land Vereine und Verbände, insbesondere Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Minderheiten und Soziales wie auch Frauenfacheinrichtungen unterstützen.</p> <p>Sport: Neun Millionen Euro stehen bereit, um die im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen entstandenen wirtschaftlichen Notlagen in Sportvereinen und -verbänden abzumildern. Voraussetzung für die Gewährung von Härtefallhilfen ist eine durch die Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlage im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023. Anträge können in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 durch den gemeinnützigen Verein oder Verband gestellt werden.</p> <p>Kultur: Die Landesregierung steht im engen Austausch mit der Bundesregierung über Empfängerkreis und Höhe der Bundeshilfen zunächst für die Heizperiode Oktober 2022 bis April 2023. Der Landes-Härtefallfonds wird die Bundeshilfen ergänzen.</p>

3. Härtefallfonds für Bürger*innen

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Bürger*innen	<p>Die Landesregierung setzt 15 Millionen Euro zur Senkung der Kita-Beiträge für Bürger*innen mit geringen und mittleren Einkommen ein. Die Entlastung greift zum 1. Januar 2023 und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Eltern in den entsprechenden Einkommensbereichen, die bislang von keiner Ermäßigung bei den Kita-Beiträgen profitierten, können diese bei dem jeweiligen Träger vor Ort beantragen. Weitere 5 Millionen Euro werden über einen Härtefallfonds für Bürgerinnen und Bürger in besonderen Notlagen ausgegeben.</p>

4. Unterstützungsprogramm für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Hochschulen

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Schulen, Kindertageseinrichtungen und Hochschulen	<p>Weitere 15 Millionen Euro will die Landesregierung für die Kindertageseinrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Hochschulen bereitstellen, um Energiekostensteigerungen abzufedern.</p> <p>Schulen: Mit vier Millionen Euro fördert das Land die Energiekosten für den Betrieb von Schwimmhallen und Freibädern in kommunaler Trägerschaft. Das gilt für die Schwimmhallen und Freibäder, in denen im Schuljahr 2022/23 Schulschwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen stattgefunden hat oder stattfindet. Ziel ist es, trotz der gestiegenen Energiekosten weiterhin Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schülern anzubieten. Eine weitere Million Euro steht bereit, um smarte Heizkörperthermostate in Klassen-/Fachräumen in allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler sowie in freier Trägerschaft (Ersatzschulen einschließlich dänischer Schulen gemäß § 115 SchulG) zu finanzieren.</p> <p>Hochschulen: Die staatlichen Hochschulen und die Medizin sollen ebenfalls bei der Abfederung der Energiekosten unterstützt werden. Hier wird das Land – wie mit den Hochschulen abgestimmt – diesen fünf Millionen Euro zusätzlich in 2023 zuweisen. Die Mittel können sowohl für klimafreundliche Investitionen als auch zur Übernahme der steigenden Energiekosten direkt genutzt werden.</p> <p>Kindertagesstätten: Das Land stellt fünf Millionen Euro als Inflationsausgleich zur Verfügung. Damit werden der sogenannte Sachkostenbasiswert, der Sachkostenzuschlag, die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege zum 1. Januar 2023 für die dann folgenden 12 Monate angehoben. Mit diesen Schritten soll dafür gesorgt werden, dass die wichtige Betreuung und Bildung auch in den schwierigen Zeiten erfolgen kann.</p>

5. Förderprogramm "Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger" für Schleswig-Holstein

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Bürgerinnen und Bürger	<p>Die Landesregierung wird das Förderprogramm "Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger" mit einem Volumen von 75 Millionen Euro neu auflegen. Bereits im Januar 2023 sollen Menschen in Schleswig-Holstein neue Förderanträge einreichen können. Gefördert werden etwa Wärmepumpen, Solarthermie-Anlagen, Balkon-Solarkraftwerke, Batteriespeicher sowie Wallboxen.</p> <p>Eine Antragstellung wird ab dem 16.01.2023 im Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein unter folgender Adresse möglich sein: https://serviceportal.schleswig-holstein.de</p>

6. Darlehensprogramme für Unternehmen, KMU, soziale Unternehmen sowie Stadtwerke

Zielgruppe:	Funktionsweise und Administration
Kleine und Mittlere Unternehmen Vermieter*innen Stadtwerke Soziale Unternehmen	<ol style="list-style-type: none">1. Für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hat das Land Anfang November 2022 einen Mittelstandssicherungsfonds Energie mit einem Volumen von 200 Millionen Euro aufgelegt. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle KMU, die aufgrund der hohen Energiekosten in einen Liquiditätsengpass gekommen sind oder planerisch kommen werden. Das Programm ist gezielt auf die Unternehmen zugeschnitten, die akut Geld brauchen, aber unter den aktuellen Rahmenbedingungen bei ihrer Hausbank keinen Kredit bekommen würden. Dazu zählen auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Pflegeheime.2. Außerdem hat die Landesregierung einen 50-Millionen-Euro-Schutzschirm für Vermieterinnen und Vermieter in Schleswig-Holstein gespannt. Alle Vermieterinnen und Vermieter – ob groß, ob klein, ob Wohnungsunternehmen oder private Vermieterin oder Vermieter können auf ihre Hausbank zugehen. Die IB.SH beteiligt sich bei Bedarf am Risiko der Hausbanken bei der Bereitstellung von Liquidität für die Vorfinanzierung hoher Energiekosten. Wenn im Einzelfall die Hausbank das Risiko teilen möchte, greift der Schutzschirm und die IB.SH beteiligt sich. Damit wird so allen Vermieterinnen und Vermietern bei einem unverschuldeten kurzfristigen Liquiditätsengpass verlässlich und wirksam geholfen. Die IB.SH bereitet sich derzeit auf eine mögliche Inanspruchnahme des Schutzschirms vor.

	<ol style="list-style-type: none">3. Bereits umgesetzt ist ein Schutzschirm für Stadtwerke: Ab sofort können in finanzielle Schwierigkeiten geratene kommunale Energieversorger staatliche Garantien zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen erhalten. Das Gesamtvolumen des Schutzschirms beträgt 250 Millionen Euro. Pro Stadtwerk ist ein Stabilisierungsvolumen von mindestens 500.000 Euro vorgesehen, der Höchstbetrag liegt bei 20 Millionen Euro pro antragsstellendem Stadtwerk.4. Für die Unterstützung von Jugendhilfe-Einrichtungen laufen zurzeit die Abstimmungen innerhalb des Sozialministeriums. Darüber hinaus wurden Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden sowie weiteren Verbänden zur möglichen Ausgestaltung geführt.
--	---

Weiterführende Informationen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden//_startseite/Artikel2022_2/III/220906_mp_energiegipfel_mat/umsetzungsstand_8punkte_programm.html

C Kreis Segeberg

Nach Aussage des Kreises Segeberg gibt es keine weiteren Förderungen für den gesuchten Bereich.